

Vorlage, DS-Nr. 2021/1001

öffentlich

| Beratungsfolge                          | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|---|-------------|----|------|-------|
| Ausschuss für öffentliche Einrichtungen | 14.09.2021  |    |      |       |
| Haupt- und Finanzausschuss              | 16.11.2021  |    |      |       |
| Rat                                     | 02.12.2021  |    |      |       |

**Betreff:** Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

**Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen hat in seiner letzten Sitzung eine Änderung der im Betreff genannten Satzung dem HFA und Rat empfohlen ohne die erforderliche Abstimmung zwischen Verwaltung und Feuerwehr abzuwarten. In enger und einvernehmlicher Abstimmung mit der Feuerwehr werden die gewünschten Änderungen wie folgt bewertet.

***§ 1 Abs. 2 (kein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen)***

Dieser Absatz sollte komplett entfallen, um denjenigen, die Mehrfachfunktionen erfüllen, auch die zugehörigen Aufwandsentschädigungen zukommen zu lassen.

Hintergrund dieser Regelung ist jedoch, eine Überlastung einzelner Funktionsträger zu vermeiden und somit die Funktionen auf möglichst viele Mitglieder der Feuerwehr zu verteilen. Es sollte auch ein Anreiz geschaffen werden, Mehrfachfunktionen aufzugeben und an andere zu übertragen.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die im § 2 aufgeführten Funktionen sollen auf möglichst viele Mitglieder der Feuerwehr verteilt werden, um eine Überlastung eines Einzelnen zu vermeiden.“

Somit ist eine Mehrfachzahlung an eine einzelne Person möglich und das ursprüngliche Ziel muss nicht aufgegeben werden.

## § 2 (Tabelle)

Hier sollte gendergerecht formuliert werden, Einheitsführer aufgenommen, die Messgruppe namentlich erwähnt und sichergestellt werden, dass alle stellvertretende Löschruppenführer die volle Aufwandsentschädigung erhalten.

Die in der Tabelle aufgeführten Bezeichnungen sind Funktionen, die nunmehr gendergerecht neutral formuliert wurden. Zusätzlich wurden zur Klarstellung neben der Löschruppenführung zusätzlich die „Einheitsführung“ aufgenommen. Somit ist neben der bestehenden Einheit „Messgruppe“ auch sichergestellt, dass zukünftige neue Einheitsführungen in den Genuss von Aufwandsentschädigungen kommen, ohne dass es einer (vorherigen) Satzungsänderung bedarf. Gleiches gilt entsprechend für die jeweiligen Vertretungen.

Die bisherige Satzung enthält im Übrigen keine Regelung, dass bei mehreren Stellvertretungen einer Löschruppenführung nur eine (1) Aufwandsentschädigung für die jeweiligen Stellvertretungen gezahlt werden darf. Zur Klarstellung wird die maximal mögliche Anzahl der Stellvertretungen für die Funktionen der Wehrleitung und Löschruppenführung/Einheitsführung anhand gesetzlicher Vorgaben fixiert, indem folgender Zusatz aufgenommen wird: „\*Die mögliche Anzahl an Stellvertretungen richtet sich nach den Vorschriften des BHKG in Abstimmung mit der Wehrleitung.“

Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage 1 und die Gegenüberstellung zur bisherigen Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen können wie die ursprüngliche Satzung ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die entstehenden Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 müssen im Rahmen der Budgetierung ausgeglichen werden.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer